



Rat der
Europäischen Union

161102/EU XXV. GP
Eingelangt am 08/11/17

Brüssel, den 7. November 2017
(OR. en)

14047/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0283 (NLE)

AELE 82
CH 41
AGRILEG 212
VETER 100
AGRI 604

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. November 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 641 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschuss hinsichtlich des Beschlusses Nr. 1/2017 zur Änderung der Anlage 6 zu Anhang 11 zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 641 final.

Anl.: COM(2017) 641 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.11.2017
COM(2017) 641 final

2017/0283 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschuss hinsichtlich des Beschlusses Nr. 1/2017 zur Änderung der Anlage 6 zu Anhang 11 zu vertretenden Standpunkt

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des vorgeschlagenen Beschlusses**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden „Agrarabkommen“) trat am 1. Juni 2002 in Kraft.

Die Schweiz kam mehrfach hintereinander in den Genuss befristeter Ausnahmeregelungen, wonach sie bei Schlachtkörpern oder Fleisch von Hausschweinen, die zur Mast und zur Schlachtung in kleinen Schlachtbetrieben bestimmt waren, von der Trichinenuntersuchung absehen durfte. Seit über 50 Jahren konnte kein Fall von Trichinella in der Schweiz nachgewiesen werden. Darüber hinaus verfügt die Schweiz über ein funktionierendes Nachweisprogramm, und sie sagt zu, dass das Fleisch von Hausschweinen, das in der Europäischen Union in Verkehr gebracht wird, zuvor systematisch einer Untersuchung zur Feststellung von Trichinella in Schlachtkörpern oder Fleisch von Hausschweinen unterzogen worden ist. Es ist folglich möglich, die Ausnahmeregelung zu entfristen.

Anhang 11 Anlage 6 des Agrarabkommens sollte entsprechend angepasst werden.

Mit Anhang 11 Artikel 19 Absatz 1 des Agrarabkommens wird ein Gemischter Veterinärausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern der Parteien zusammensetzt. Er prüft alle Fragen, die sich in Zusammenhang mit dem genannten Anhang und seiner Durchführung stellen, und nimmt alle darin vorgesehenen Aufgaben wahr. Der Gemischte Veterinärausschuss hat insbesondere in den in Anhang 11 vorgesehenen Fällen Entscheidungsbefugnis. Gemäß Anhang 11 Artikel 19 Absatz 3 des Agrarabkommens kann der Gemischte Veterinärausschuss die Anlagen des genannten Anhangs ändern und aktualisieren.

Der Beschluss Nr. 1/2017 des Gemischten Veterinärausschusses wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag betreffend die Ausnahmeregelung steht im Einklang mit den Flexibilitätsmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten für die Lebensmittelunternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage ergreifen dürfen, sofern diese Maßnahmen die Sicherheit des Endprodukts nicht beeinträchtigen. Der Vorschlag steht außerdem im Einklang mit dem wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit vom 3. Oktober 2011 zu den Gefahren für die öffentliche Gesundheit, denen durch die Fleischschau (Schwein) begegnet werden soll¹, sowie mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

¹ EFSA Journal 2011; 9(10):2351 [198 S.], veröffentlicht am 3. Oktober 2011.

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist Teil der Handelspolitik der EU und von Vorteil für die EU, weil die EU ein Nettoexporteur landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Schweiz ist. Die Handelsbilanz der EU gegenüber der Schweiz hat sich seit dem Inkrafttreten des Abkommens deutlich verbessert.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 207 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9.

- **Wahl des Instruments**

Die Europäische Union muss ihren im Gemischten Veterinärausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Annahme der erforderlichen Änderungen des Anhangs 11 festlegen. Nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Beschlusses 2002/309/EG, Euratom wird der Standpunkt der Europäischen Union vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieser Beschluss wird keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union haben. Die Entfristung der Ausnahmeregelung betrifft nur bestimmte Kontrollen – in der Schweiz – des ausschließlich für den schweizerischen Markt bestimmten Schweinefleischs.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschuss hinsichtlich des Beschlusses Nr. 1/2017 zur Änderung der Anlage 6 zu Anhang 11 zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen² (im Folgenden „Agrarabkommen“) trat am 1. Juni 2002 in Kraft.
- (2) Gemäß Anhang 11 Artikel 19 Absatz 1 des Agrarabkommens prüft der Gemischte Veterinärausschuss alle Fragen im Zusammenhang mit dem genannten Anhang und seiner Durchführung und nimmt er die in diesem Anhang vorgesehenen Aufgaben wahr. Gemäß Artikel 19 Absatz 3 des genannten Anhangs kann der Gemischte Veterinärausschuss die Anlagen zu Anhang 11 ändern und aktualisieren.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Beschlusses 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission³ wird der Standpunkt der Gemeinschaft im Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft und im Gemischten Veterinärausschuss vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt.
- (4) Die Europäische Union sollte ihren im Gemischten Veterinärausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Annahme der erforderlichen Änderungen festlegen.
- (5) Der Beschluss Nr. 1/2017 des durch das Agrarabkommen eingesetzten Gemischten Veterinärausschusses (im Folgenden „Beschluss Nr. 1/2017 des Gemischten Veterinärausschusses“) sollte am Tag seiner Annahme in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt zur Änderung von Anhang 11 Anlage 6, der im Namen der Europäischen Union in dem mit Anhang 11 Artikel 19 Absatz 1 des Agrarabkommens eingesetzten Gemischten Veterinärausschuss zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Veterinärausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

² ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 132.

³ ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident